

25.01.2023

Antrag

der Fraktion der AfD

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 41 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen zur „Brücken-Affäre“ rund um die Entscheidungen zur Talbrücke Rahmede der A45 mit verschwundenen E-Mails sowie dem Vorgehen der nordrhein-westfälischen Landesregierung und ihrer Behörden („PUA Wüsts Brückendebakel“)

I. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Landtag Nordrhein-Westfalen setzt einen aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern und einer entsprechenden Zahl von stellvertretenden Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss ein. Die zu vergebenden Sitze im Untersuchungsausschuss werden wie folgt verteilt:

CDU 4 Mitglieder
SPD 3 Mitglieder
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2 Mitglieder
FDP 1 Mitglieder
AfD 1 Mitglied

II. Sachverhalt

E-Mails und Dokumente, die den Ministerpräsidenten in der sogenannten Brückenaffäre rund um die Lüdenscheider Talbrücke Rahmede an der A 45 belasten könnten, sind verschwunden. Offenbar haben sowohl Empfänger als auch Absender entscheidende Mails aus dem fraglichen Zeitraum vernichtet. Wurden tatsächlich dienstlicher Schriftverkehr und E-Mails vernichtet, die hätten erklären und belegen können, wie es zu der Entscheidung kam, den Neubau der Talbrücke Rahmede auf der A45 zu verschieben? Nach Stand der Dinge sind brisante E-Mails aus dem Jahr 2020 verschwunden, die zwischen dem Verkehrsministerium und der Staatskanzlei ausgetauscht wurden, als Ministerpräsident Wüst noch Verkehrsminister war. Nathanael Liminski, damals Chef der Staatskanzlei, hatte Fragen zur Talbrücke Rahmede an das Büro des Verkehrsministers gerichtet. Thomas Dautzenberg, damals Leiter des Büros des Verkehrsministers Hendrik Wüst, war der Empfänger.

Die Ereignisse rund um fehlende Kommunikationsstränge und eine unzureichende Erläuterung im Rahmen einer parlamentarischen „Aktuellen Stunde“ am 25.01.2023 im Landtag NRW gebieten nun eine lückenlose Aufarbeitung des Behördenhandelns in der „Brücken-Affäre“. Hierzu gehört u.a. die zeitliche Einordnung des Handelns der Akteure auf den verschiedenen Zuständigkeitsebenen, insbesondere auf der Ebene der Landesregierung. Das Handeln der Behörden in der Zeit des Verkehrsministers Hendrik Wüst sowie Vorgänge, die etwaige Datenverluste in der aktuellen Wahlperiode betreffen, müssen vollumfänglich

Datum des Originals:25.01.2023Ausgegeben: datum

aufgearbeitet werden. Insbesondere die Kommunikation, der Informationsfluss und die administrativen Abläufe innerhalb der Landesregierung gegenüber nachgeordneten Behörden, der Öffentlichkeit und der Presse sowie die der Landesregierung sind im Umgang mit den Ereignissen von zentraler Bedeutung und müssen dementsprechend untersucht werden. Die Aufarbeitung ist darüber hinaus zwingend notwendig, um Lehren für das Behördenhandeln in der Zukunft ziehen zu können und das Fehlverhalten einzelner Protagonisten der „Brücken-Affäre“ abschließend zu bewerten.

Auch die Einberufung einer Sondersitzung des Verkehrsausschusses durch die Fraktion der CDU und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Talbrücke Rahmede“ mit der Vertreterin der Autobahn GmbH des Bundes, Frau Sauerwein-Braksiek, wird keine Klärung des Sachverhalts bringen können, da die in Frage kommenden gelöschten E-Mail-Verkehre die Staatskanzlei und das nordrhein-westfälische Verkehrsministerium betreffen.

III. Untersuchungsauftrag

Der Ausschuss erhält den Auftrag, mögliche Versäumnisse, Unterlassungen, Fehleinschätzungen und etwaiges Fehlverhalten der Landesregierung, vor allem der Staatskanzlei und des Verkehrsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sowie ihrer nachgeordneten Behörden, im Vorfeld, während und nach dem Brückenbefund betreffend der Talbrücke Rahmede zu untersuchen, welche sich im Zusammenhang mit der Amtszeit des heutigen Ministerpräsidenten sowie früheren Landesverkehrsministers Hendrik Wüst ereigneten. Hierzu sind innerbehördliche und inner- und interministerielle Informationsflüsse, Aktenführung, E-Mail-Verkehre, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kommunikation gegenüber dem Parlament aller beteiligten Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen auf die folgenden Fragen (siehe V. Fragen) zu untersuchen.

IV. Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum ab 2017, dem Jahr des Beginns der Amtszeit des Verkehrsministers Hendrik Wüst bis zum Tag der Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses.

V. Fragen

Im Rahmen seines Untersuchungsauftrages hat der Untersuchungsausschuss insbesondere, aber nicht ausschließlich die nachfolgend aufgelisteten Fragen aufzuklären:

1. Ab wann war der Landesregierung bzw. den ihr nachgeordneten Behörden zum ersten Mal bewusst, dass Korrespondenzunterlagen zum benannten Sachverhalt gelöscht wurden?
2. In welchen Abständen werden Daten oder E-Mail-Kommunikation in den hier involvierten Landesbehörden gelöscht oder archiviert?
3. Auf welcher Grundlage erfolgt eine Löschung von Kommunikationsdaten?
4. Erfolgte der Versuch einer Wiederherstellung der ausgetauschten, aber nunmehr verschwundenen Datensätze? Wurde ein IT-Forensiker für die Wiederherstellung der E-Mail-Verkehre konsultiert?
5. Wie ist die Kommunikation der Landesregierung bzw. der ihr nachgeordneten Behörden hinsichtlich der Bewertung des Zustandes der Talbrücke Rahmede im Untersuchungszeitraum verlaufen?

6. Wer hat die besagten Kommunikationsdaten/E-Mail-Verkehre gelöscht?
7. Wann genau wurden die Kommunikationsdaten/E-Mail-Verkehre gelöscht?
8. Wer trägt die Verantwortung für den Datenverlust?
9. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass Datensätze vor dem fraglichen Kommunikationsaustausch vorhanden sind und ebenfalls im Anschluss zu anderen Sachverhalten?
10. Welche personellen Konsequenzen hat das „Wüst Brückendebakel“?
11. Welche Dienstleister warten und hosten die IT-Infrastruktur des Verkehrsministeriums und der Staatskanzlei?
12. Inwiefern beruht der geplante Neubau der Talbrücke Rahmede nach Aussagen des Ministerpräsidenten Wüst vom 23.01.2023 auf einer fachlichen Entscheidung?
13. Was qualifizierte die Entscheidung zum Neubau zu einer fachlichen Entscheidung?
14. Wann erkannte Ministerpräsident Wüst, dass die Entscheidung aus dem Jahr 2014 zu einem Neubau statt einer Sanierung „aus heutiger Sicht falsch“ war?
15. Worauf basiert die Aussage von Ministerpräsident Wüst vom 24.01.2023, die Entscheidung zu einem Neubau aus dem Jahr 2014 sei „aus heutiger Sicht falsch“?
16. Wurde das Problem der Talbrücke Rahmede im verschwundenen E-Mail-Verkehr fahrlässig behandelt bzw. gar nicht behandelt?
17. Wie konnte Ministerpräsident Wüst in der Pressekonferenz vom 24.01.2023 aussagen, dass es bei „dem fraglichen E-Mail-Wechsel zur Vorbereitung eines Termins [...] auch nicht nur um die Rahmede-Brücke gegangen [sei], sondern um mehrere Verkehrsprojekte“, wenn dieser nicht auffindbar ist?
18. Hatte Ministerpräsident Wüst 2020 Kenntnis darüber, dass „ein Planfeststellungsverfahren für einen Ersatzneubau der A45-Brücke bei Lüdenscheid nötig sei“?
19. Sofern Ministerpräsident Wüst die Kenntnis über ein fehlendes Planfeststellungsverfahren im Jahr 2020 nicht hatte, bei welcher Instanz endete die Informationskette?
20. Wieso wurden „Terminketten zur A45 lediglich an die aktuellen Projektfortschritte auf operativer Ebene durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen angepasst“ und nicht an höhere Instanzen und Entscheidungsträger weitergegeben?
21. Lassen sich aus den vorhandenen Akten zu regelmäßigen Bauwerksprüfungen, die eine jährliche Sichtung inkludieren, ein oder mehrere Anhaltspunkte für einen bereits vor Ende 2021 dringlichen Mangel feststellen, der eine intensive bzw. akute Kommunikation zwischen dem Verkehrsministerium und der Staatskanzlei erforderte?
22. Wie konnte der E-Mail-Verkehr zwischen dem Verkehrsministerium und der Staatskanzlei zu einem Bauprojekt dieser bedeutenden Größe weder im Ministerium noch in der Staatskanzlei zu den Akten genommen worden sein?

23. Abschließend ist zu beantworten, welche Rolle Ministerpräsident Wüst als ehemaliger Verkehrsminister in der „Brücken-Affäre“ gespielt hat.

VI. Konsequenzen aus der Brücken-Affäre

1. Welche Schlussfolgerungen müssen aus dem Umgang aller beteiligten Akteure mit der „Brücken-Affäre“ gezogen werden?
2. Welche Konsequenzen müssen auf Landesebene gezogen werden, um besser auf zukünftige Datensicherung, Datenverluste und Aktenvermerke umgehen zu können?
3. Welche Konsequenzen müssen auf Landesebene gezogen werden, um besser auf zukünftige Sanierungsprojekte der Verkehrsinfrastruktur reagieren zu können?
4. Wie können die Zusammenarbeit und Kommunikation der Behörden in NRW und zwischen den nordrhein-westfälischen Behörden und den Behörden anderer Bundesländer, des Bundes und der EU verbessert werden?

VII. Teilweiser und unvollständiger Abschlussbericht

Der Untersuchungsausschuss wird beauftragt, soweit möglich nach Abschluss seiner Untersuchungen dem Landtag gemäß § 24 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen einen Abschlussbericht vorzulegen. Sollte ein Abschlussbericht nicht vorgelegt werden können, hat der Untersuchungsausschuss auf Verlangen des Landtages oder der Antragsteller über abtrennbare Teile des Einsetzungsauftrages dem Landtag einen Teilbericht zu erstatten, wenn die Beweisaufnahme zu diesem Teil abgeschlossen und der Bericht ohne Vorgriff auf die Beweismwürdigung der übrigen Untersuchungsaufträge möglich ist. Der Landtag kann darüber hinaus vom Untersuchungsausschuss jederzeit bei Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses oder wenn ein Schlussbericht vor Ablauf der Wahlperiode nicht erstellt werden kann, einen Zwischenbericht über den Stand der Untersuchungen verlangen. Dieser darf eine Beweismwürdigung nur solcher Gegenstände der Verhandlungen enthalten, die der Untersuchungsausschuss mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat. Der Abschlussbericht, der Teilbericht oder der Zwischenbericht erfolgen schriftlich.

VIII. Einholung externen Sachverständes

Der Untersuchungsausschuss kann jederzeit externen Sachverständen einholen, sofern dieser zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist und im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag steht. Ebenso darf externer Sachverständer zur Klärung von Fragestellungen in Anspruch genommen werden, wenn Rechte des Untersuchungsausschusses oder damit in Verbindung stehende Verfahrensfragen von grundlegender oder auch situativer Notwendigkeit betroffen sind, ohne deren Beantwortung ein Fortführen der Untersuchung nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung möglich ist. Die hierzu notwendigen Mittel sind dem Ausschuss zu gewähren.

IX. Ausstattung und Personal

Dem Untersuchungsausschuss und den Fraktionen werden bis zum Ende des Verfahrens zur Verfügung gestellt:

1. Allen Fraktionen und den Mitarbeitern des Ausschusses werden die erforderlichen Räume im Landtag und die entsprechenden technischen Ausstattungen zur Verfügung gestellt.

2. Dem Ausschuss und dem oder der Vorsitzenden werden gestellt:

- a) zwei Stellen für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Laufbahngruppe 2.2 und
- b) eine weitere personelle Unterstützung aus der Laufbahngruppe 2.2 oder 2.1 sowie aus dem Assistenzbereich.

3. Den fünf Fraktionen im Landtag werden gestellt:

Die erforderlichen Mittel für je zwei Stellen für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Laufbahngruppe 2.2

Bezogen auf die Abrechnung können wahlweise Pauschalbeträge bis zur Verabschiedung des Untersuchungsausschussberichts je angefangenen Monat der Tätigkeit gewährt werden. Alternativ werden die Kosten des tatsächlichen Personaleinsatzes abgerechnet.

Klaus Esser
und Fraktion